

RS UVS Niederösterreich 2001/09/04 Senat-BL-01-1021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2001

Rechtssatz

Gemäß § 46 Abs 4 lit d StVO ist auf der Autobahn verboten, den Pannestreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt. Dabei ist es gleichgültig, ob dabei der Pannestreifen mit dem gesamten Fahrzeug befahren wird, oder nur mit Teilen davon.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at